

Lizenzvereinbarung

zur Nutzung von Daten der Planet Labs Germany GmbH

zwischen

der Deutschen Raumfahrtagentur im DLR e.V.

(im Folgenden „DLR RFA“ oder „Lizenzgeber“)

und

dem Nutzer der Missionsdaten

(im Folgenden „Nutzer“ oder „Lizenznehmer“)

Diese Lizenzvereinbarung zur Wissenschaftlichen Nutzung zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber bildet die Basis, auf der Missionsdaten an den Lizenznehmer ausgeliefert werden. Der Lizenznehmer ist darüber informiert, dass es sich bei dieser Lizenzvereinbarung um eine Unterlizenz zur Lizenzvereinbarung zwischen der Planet Labs Germany GmbH und der DLR RFA handelt.

A. Definitionen

„DLR RFA“ und „Lizenzgeber“ ist die „Deutsche Raumfahrtagentur im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.“

„Missionsdaten“ bezeichnet Daten, die von den Satelliten „PlanetScope“ und „RapidEye“ des US Unternehmens „Planet Labs PBC“ stammen und die der Lizenzgeber dem Lizenznehmer zur Verfügung stellt.

„Mehrwertprodukt“ bezeichnet jedes Produkt oder Bestandteile eines Produktes (einschließlich einer angemessenen originalgetreuen Kopie davon), das durch den Lizenznehmer oder dessen Kollaborationspartner durch Veränderung der Missionsdaten durch fortgeschrittene Verarbeitung, technische Veränderungen und/oder Integration von zusätzlichen Daten erstellt wird und das die Missionsdaten irreversibel verändert.

„Lizenznehmer“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Einrichtung, die diese verbindliche Lizenzvereinbarung mit dem Lizenzgeber zum Erwerb von Missionsdaten zur Wissenschaftlichen Nutzung abschließt. Berechtigte Lizenznehmer sind Universitäten und Hochschulen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen des Bundes und der Länder, sonstige Bundes- und Landesbehörden ausschließlich für konkrete Forschungszwecke, Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger von Forschungsvorhaben der DLR RFA ausschließlich für die geförderten Vorhabenzwecke und kommerzielle „Start-Ups“, jeweils in Deutschland, die die Missionsdaten ausschließlich zur Wissenschaftlichen Nutzung verwenden.

„Kollaborationspartner“ (des Lizenznehmers) bezeichnet einen Partner des Lizenznehmers, mit dem der Lizenznehmer eine verbindliche Nutzungsvereinbarung zum Erhalt von Missionsdaten zur Wissenschaftlichen Nutzung abschließt. Berechtigte Kollaborationspartner sind Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen weltweit (z.B. Universitäten, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen des Bundes und der Länder), die die Missionsdaten ausschließlich zur Wissenschaftlichen Nutzung in Forschungsprojekten unter der Projektleitung (Koordinator) des deutschen Lizenznehmers verwenden.

„Wissenschaftliche Nutzung“ ist die Verwendung von Missionsdaten durch den Lizenznehmer in den zuvor genehmigten Projekten für Forschungs- und Entwicklungszwecke, inklusive Lehre. Eine externe (z.B. öffentliche) Nutzung darf nur zur Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse erfolgen. Die Missionsdaten und eventuelle Mehrwertprodukte dürfen auch dabei nicht veröffentlicht werden. Von der Lizenz umfasst ist allerdings die Verwendung zu Demonstrationszwecken für eine nicht-kommerzielle Nutzung, z.B. im Rahmen internationaler und nationaler Programme zur Unterstützung des Pariser Klimaabkommens und der internationalen Nachhaltigkeitsziele – in folgendem Sinne: Eine (vorübergehende) live Präsentation der Missionsdaten oder Mehrwertprodukten zu reinen Demonstrationszwecken ist vor Ort oder online möglich, soweit dabei den Teilnehmenden keine Missionsdaten (bzw. Produkte aus denen die Missionsdaten zurückgerechnet werden können) überlassen werden, insbesondere keine Übergabe der Daten, keine Möglichkeit des Downloads, etc. .

B. Gewährte Lizenz und erlaubter Gebrauch

Unter dem Vorbehalt der Anerkennung und Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Lizenz gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein einfaches, kostenloses, übertragbares Nutzungsrecht an Missionsdaten zum Zwecke der Wissenschaftlichen Nutzung gemäß Antrag.

Der Lizenznehmer darf:

- B.1 Missionsdaten intern zur Wissenschaftlichen Nutzung kopieren, benutzen, abwandeln oder verändern;
- B.2 Missionsdaten und Mehrwertprodukte zur Wissenschaftlichen Nutzung antragsgemäß an Kollaborationspartner verteilen;
- B.3 ausschließlich wissenschaftliche Ergebnisse der Wissenschaftlichen Nutzung veröffentlichen. Die Missionsdaten und eventuelle Mehrwertprodukte dürfen auch dabei nicht veröffentlicht werden.

Der Lizenznehmer darf nicht:

- B.4 Missionsdaten für einen anderen als den in dieser Lizenzvereinbarung ausdrücklich erlaubten Zweck und außerhalb des im Antrag angegebenen Projektumfangs verwenden;
- B.5 Missionsdaten anderweitig reproduzieren;
- B.6 einen Urheberrechts- oder Eigentumsvermerk in bzw. auf Missionsdaten verändern oder entfernen.
- B.7 gestatten, dass die Missionsdaten durch den Kollaborationspartner außerhalb des im Antrag genannten Kollaborationsprojekts weitergegeben werden.

C. Verantwortlichkeiten

- C.1 Der Lizenznehmer darf die Missionsdaten nur für das in dem Antrag bezeichnete und von dem Lizenzgeber genehmigte Projekt nutzen. Der Lizenznehmer muss dem Lizenzgeber jegliche Änderung von in dem Antrag angegebenen Daten, die sich während der Projektlaufzeit ergibt, innerhalb von einem Monat schriftlich mitteilen. Dazu gehören insbesondere auch projektbezogene Daten, sowie Daten, die die Kollaborationspartner betreffen.
- C.2 Der Lizenznehmer hat evtl. Ausführbeschränkungen zu beachten und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen, insb. müssen Kollaborationspartner vor Erhalt der Missionsdaten zwingend die Sanktionslistenprüfung bestanden haben.
- C.3 Der Lizenznehmer/sein Vertreter sind für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung sowie die Nutzung der Missionsdaten gemäß Antrag (auch der Nutzung durch Kollaborationspartner) verantwortlich. Das bewilligte Datenkontingent ist an die Person des Lizenznehmers/des Vertreters gebunden. Ein Abschlussbericht ist bei Projektende auf Verlangen des Lizenzgebers einzureichen.
- C.4 Auf Verlangen des Lizenzgebers hat der Lizenznehmer den Nachweis zu erbringen (ggf. auch ggü. der Planet Labs

Germany GmbH), dass er die zur Verfügung gestellten Missionsdaten im Sinne des im Antrag skizzierten Projekts ordnungsgemäß nutzt (Gleiches gilt für die Kollaborationspartner des Lizenznehmers).

- C.5 Der Lizenznehmer informiert den Lizenzgeber unverzüglich bei Problemen mit dem Missionsdatenzugang oder der Datenqualität.
- C.6 Der Lizenznehmer publiziert die Ergebnisse seiner Arbeiten in nationalen und internationalen Medien und präsentiert sie in geeigneten Workshops.
- C.7 Der Lizenznehmer stimmt zu, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um die Daten und Mehrwertprodukte, oder jeglichen Teil davon, vor unautorisiertem a) Gebrauch, b) Weiterverteilung, c) Offenlegung, Veröffentlichung zu schützen.

D. Eigentum und Veröffentlichungsrechte

- D.1 Die Missionsdaten sind Eigentum der „Planet Labs Germany GmbH“ und sind durch deutsches Recht sowie durch entsprechende internationale Gesetze, Abkommen und Konventionen zum Schutz geistigen Eigentums oder der Eigentumsrechte geschützt.
- D.2 Jeglicher digitaler oder analoger Veröffentlichung, die aus der Arbeit mit den Missionsdaten oder Mehrwertprodukten resultiert, muss der folgende Satz voran gestellt sein: "Daten zur Verfügung gestellt von der Deutschen Raumfahrtagentur im DLR e.V., basierend auf Planet Labs Daten".

E. Haftung und Gewährleistung

- E.1 Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr für die bereitgestellten Daten, insbesondere nicht für deren Vollständigkeit, Qualität, Aktualität, Mangelfreiheit, Eignung für einen bestimmten Zweck oder der Freiheit von Rechten Dritter.
- E.2 Der Lizenznehmer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass weder der Lizenzgeber noch seine Mitarbeiter für Verluste oder Schäden haften, die sich aus der Bereitstellung der Missionsdaten durch den Lizenzgeber im Rahmen dieser Vereinbarung oder der Nutzung der Missionsdaten durch den Lizenznehmer oder seine Mitarbeiter entstehen. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für Schäden, die auf einer Kardinalspflichtverletzung des Lizenzgebers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lizenzgebers beruhen.

F. Vertragslaufzeit und Kündigung

F.1 Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen kündigen. Aus wichtigem Grund können die Parteien mit sofortiger Wirkung diese Vereinbarung schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Parteien gegen Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung verstößt.

F.2 Im Fall der Kündigung verpflichtet sich der Lizenznehmer zur Löschung der Daten soweit möglich.

G. Anwendbares Recht

Diese Lizenz unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Lizenzvereinbarung ist Bonn, soweit gesetzlich zulässig.